Gemeinde Axams
6094 Axams · Sylvester-Jordan-Straße 12 · Tel. 05234 - 68110 · E-Mail: gemeinde@axams.tirol.gv.at · www.axams.tirol.gv.at

Sachbearbeiter: Matthias Riedl
Tel. 05234 / 68110 – 71
E-Mail: matthias.riedl@axams.gv.at

NIEDERSCHRIFT

der 27. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
vom 27.8.2019

Aktenzahl: AA/54324/2019 Axams, am 11.10.2019

anwesend:

Gemeinsam für Axams:
Bgm. Christian Abenthung, Vorsitzender
Vbgm. Martin Kapferer
Sylvia Hörtnagl
Ing. Adolf Schiener
Marco Spechtenhauser
Marlene Happ

ZUKUNFT AXAMS – DIE GRÜNEN
Vbgm. Gabriele-Kapferer-Pittracher
Mag. Andreas Schönauer
Carmen Auer
Josef Holzknecht

PRO Axams – Die Unabhängige Liste
Michael Kirchmair
Marco Rupprich
Alexander Happ

SPÖ Axams und Unabhängige:
Norbert Happ
Ing. Mag. Karl Medwed

FPÖ – Axams
Harald Nagl (ab TOP 2)
Johann Zagajsek, MSD

davon als Ersatz anwesend:

Marlene Happ	Gemeinsam für Axams
Lukas Hell (bei TOP 2 und TOP 19a für Vbgm. Martin Kapferer)	Gemeinsam für Axams
Hans Markt (bei TOP 19, TOP 20 und TOP 21 für Ing. Adolf Schiener)	Gemeinsam für Axams
Josef Holzknecht	ZUKUNFT AXAMS – DIE GRÜNEN
Alexander Happ	PRO Axams – Die Unabhängige Liste

entschuldigt abwesend:

Cornelia Walder, BEd	Gemeinsam für Axams
Dagmar Grohmann	ZUKUNFT AXAMS – DIE GRÜNEN
Johann Leitner	PRO Axams – Die Unabhängige Liste

unentschuldigt abwesend:

Ort:	**Gemeindehaus Axams, Sitzungssaal**
Beginn:	**18.00 Uhr**
Ende:	**22.50 Uhr**
Zuhörer:	**9**
Schriftführer:	**Matthias Riedl**

Tagesordnung:

1. Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 7.5.2019;
   AA/52622/2019

2. Gemeindegutsagrargemeinschaft Axams;
   Vermögensrechtliche Auseinandersetzung für die Vergangenheit im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996;
   Bericht über die durchgeführte Prüfung, ob Ansprüche gegeben sind;
   AA/52036/2019

3. 1. Änderung der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich W39a – Grundstück Nr. 3339/1 (Teilfläche) sowie Grundstück Nr. 3339/2 (Beiler);
   AA/49432/2018

4. 88. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Verhoeven/Kremser);
   Umwidmung des neu formierten Grundstückes Nr. 674/1 (Dornach), im Ausmaß von 570 m² von Freiland in Wohngebiet (Wiederholung Widmungsbeschluss);
   70304/BBP/FWP/0540/2012

5. 95. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Oberbichler);
   Widmungsanpassung im Bereich des Grundstückes Nr. 3027/2 (Pafnitz 60) zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung;
   AA/53994/2019

6. 96. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Schuchter);
   Widmungsanpassung im Bereich des Grundstückes Nr. 1128/4 (Föhrenweg) zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung;
   AA/53995/2019

7. 97. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Ladstätter/Raiffeisen Realitäten Betreuungs GmbH);
   Rückwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1233/3 (Kristen 12a) von Wohngebiet in Freiland zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung;
   AA/53124/2019

8. 98. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Pfarre);
   Umwidmung des Grundstückes Nr. 2413/4 (Lizumstraße 8) in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau gem. § 52a TROG 2016;
   AA/53104/2019

9. 99. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Beiler);
   Umwidmung des neu gebildeten Grundstückes Nr. 3339/2 von Freiland in Wohngebiet und Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 3339/1 von Freiland in Sonderfläche gem. § 47 TROG 2016;
   AA/45780/2018

10. 100. Änderung des Flächenwidmungsplanes und Zustimmung zu einem flächengleichen Grundstückstausch (GGAG/Gemeinde);
    Widmungsanpassung aufgrund einer Grenzbereinigung im Bereich der Grundstücke Nr. 2493/12 und Nr. 3441 zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung;
    AA/54162/2019 und AA/43362/2017

11. 101. Änderung des Flächenwidmungsplanes (slw/Bucher);
    Widmungsanpassung im Bereich des Grundstückes Nr. 44 (Sylvester-Jordan-Straße 8) zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung;
    AA/54164/2019

12. Erlassung des Bebauungsplanes B1.6A (Altersheimverband Westl. Mittelgebirge);
    Festlegung von Bebauungsregeln für das Grundstück Nr. 2093 (Sylvester-Jordan-Straße 31);
    AA/54325/2019

13. Erlassung des Bebauungsplanes B1.26 (Hepperger);
    Festlegung von Bebauungsregeln für die Grundstücke Nr. 774/3 (Burglechnerstraße 40 und 40a) und Nr. 773/3 (Burglechnerstraße 38);
    AA/48591/2018

14. Erlassung des Bebauungsplanes B2.27 (Riedl);
    Festlegung von Bebauungsregeln für das Grundstück Nr. 193/3 (Innsbrucker Straße 33);
    AA/53126/2019

15. Erlassung des Bebauungsplanes B3.19 (Pfarre);
    Festlegung von Bebauungsregeln für das Grundstück Nr. 2413/4 (Lizumstraße 8);
    AA/53105/2019

16. Erlassung des Bebauungsplanes B5.17 (Gstraunthaler/Kirchebner);
    Festlegung von Bebauungsregeln für das Grundstück Nr. 558/1 (Innsbrucker Straße 44);
    AA/51544/2019

17. Erlassung der 2. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes B7.5/E1 (Neue Heimat Tirol);
    Anpassung von bereits beschlossenen Festlegungen für eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2640/6 (leistbares Wohnen Pafnitz);
    AA/50043/2018

18. Erlassung des Bebauungsplanes B7.6 (Oberbichler);
    Festlegung von Bebauungsregeln für das Grundstück Nr. 3027/2 (Pafnitz 60);
    AA/53139/2019

19. Projekt Entwässerung Kalchgruben;
    a) Darlehensvergabe – AA/52485/2019
    b) Vergabe der Baumeisterarbeiten – AA/52488/2019

20. Personalangelegenheiten;
    a) Schülerhort – AA/36110/2016 und AA/36109/2016
    b) Bauhof – AA/12027/2014
    c) Recyclinghof – AA/52314/2019

21. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Zu Beginn der Sitzung werden die Ersatzgemeinderäte Marlene Happ (Gemeinsam für Axams), Hans Markt (Gemeinsam für Axams) und Alexander Happ (Pro Axams – Die Unabhängige Liste) von Bgm. Christian Abenthung angelobt.

Antrag – Bgm. Christian Abenthung:
Der Tagesordnungspunkt 20 (Personalangelegenheiten) soll nach Punkt 21 (Anträge, Anfragen, Allfälliges) vertraulich behandelt werden.

Abstimmungsergebnis:
16 Ja

Harald Nagl ist erst zu Tagesordnungspunkt 2 erschienen und hat daher bei diesem Antrag nicht mitgestimmt.

1. Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 7.5.2019; AA/52622/2019

Die von Gemeinderäten vorab eingemeldeten Änderungs- und Ergänzungswünsche wurden in der Niederschrift bereits berücksichtigt.

Darüber hinaus werden bei der Sitzung keine weiteren Wortmeldungen mehr zur Niederschrift vom 7.5.2019 abgegeben.

2. Gemeindegutsagrargemeinschaft Axams; Vermögensrechtliche Auseinandersetzung für die Vergangenheit im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996; Bericht über die durchgeführte Prüfung, ob Ansprüche gegeben sind; AA/52036/2019

Sachverhalt:

Bezüglich des Sachverhaltes wird auf die Gemeinderatssitzung vom 28.3.2019, Punkt 3, verwiesen. Folgender Beschluss wurde dabei vom Gemeinderat dabei gefasst:

Der Substanzverwalter soll beauftragt werden, die im § 86d TFLG 1996 angeführten Zeiträume auf die im § 86d TFLG 1996 angeführten Ansprüche (Ausschüttungen, Entnahmen etc.) zu prüfen und dem Gemeinderat bis längstens 31.5.2019 zu berichten.

Inzwischen liegt das Prüfergebnis durch Steuerberater Othmar Schönherr vor. Aufgrund der Berechnungen ergeben sich daraus keine Nachforderungen der im § 86d TFLG 1996 angeführten Ansprüchen, weil eine Überdeckung in Höhe von 182.781,34 € vorliegt.

Der Prüfbericht von Othmar Schönherr liegt dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

Hinweis:
Wenn der Bericht des Substanzverwalters (= Prüfergebnis des Steuerberaters Othmar Schönherr) keine entsprechenden Ansprüche aufzeigt, ist ein Beschluss des Gemeinderates einzuholen, dass die Voraussetzungen für einen Antrag nach § 86d TFLG 1996 nicht gegeben sind und daher kein Antrag an die Agrarbehörde zu stellen ist.

Beratung:

Steuerberater Othmar Schönherr ist bei der Sitzung anwesend und erläutert dem Gemeinderat anhand einer Power-Point-Präsentation ausführlich den Sachverhalt und das Prüfergebnis. Bei der GGAG Axams sind sehr saubere Aufzeichnungen vorhanden und die überprüften Jahresrechnungen alle (auch ziffernmäßig) stimmig. Daher war die Vornahme der Prüfung nach §86d TFLG 1996 leicht anzustellen. Es gibt mehrere Ansätze, die im § 86d TFLG 1996 angeführten Zeiträume auf die im § 86d TFLG 1996 angeführten Ansprüche zu prüfen. Alle Berechnungsmethoden haben bei der GGAG Axams zu einer Überdeckung geführt. In diesem Fall ist kein Antrag an die Agrarbehörde zu stellen bzw. würde die Agrarbehörde solch einen Antrag zurückweisen, so Othmar Schönherr. Die von Carmen Auer aufgeworfenen Fragen konnte der Steuerberater alle klären. Auch wenn letztlich keine Ansprüche geltend gemacht werden können, wie das Ergebnis zeigt, war für Carmen Auer diese lückenlose Überprüfung wichtig. So kann dem Gemeinderat im Nachhinein nie ein Vorwurf gemacht werden, ist Carmen Auer froh darüber. Anschließend verlässt Othmar Schönherr den Sitzungssaal. Es werden keine weiteren Fragen mehr gestellt.

Antrag – Bgm. Christian Abenthung:
Der Steuerberater Othmar Schönherr wurde von der Gemeinde Axams mit der Berechnung von allfälligen Rückforderungsansprüchen nach 86d TFLG beauftragt. Dazu wurden ihm sämtliche angeforderten Unterlagen übermittelt und zur Verfügung gestellt. Die vom Steuerberater vorgenommene Berechnung ergibt keinen Rückforderungsanspruch, weshalb von der substanzberechtigten Gemeinde Axams mangels Anspruchs keine Antragstellung an die Agrarbehörde erfolgen soll.

Abstimmungsergebnis:
17 Ja

3. 1. Änderung der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich W39a – Grundstück Nr. 3339/1 (Teilfläche) sowie Grundstück Nr. 3339/2 (Beiler); AA/49432/2018

Sachverhalt:

Im südöstlichen Bereich des Grundstückes Nr. 3339 befindet sich ein landwirtschaftlicher Geräteschuppen und die Mistlege der südlich des Erschließungsweges bestehenden Hofstelle der Familie Beiler auf Grundstück Nr. 3374.

Im Zuge der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖRK) wurde der mit dem Geräteschuppen und mit der Mistlege bebaute, südöstliche Grundstücksbereich des Grundstückes Nr. 3339 in den baulichen Entwicklungsbereich aufgenommen (ca. 500 m²).

Nunmehr beabsichtigen die Eigentümer des vorher angeführten Grundstückes in diesem Bereich einen Bauplatz für deren Tochter einzurichten. Da es aus betrieblicher Sicht von großem Vorteil wäre, den auf dieser Fläche bestehenden landwirtschaftlichen Geräteschuppen und die Mistlege (diese ist unterirdisch mit dem auf dem Grundstück Nr. 3374 bestehenden Stallgebäude verbunden) zu erhalten, hat die Familie Beiler um die Herstellung der Grundlage für die Einrichtung eines Bauplatzes etwas weiter nördlich als bisher geplant angesucht.

Im Raumordnungsausschuss vom 14.5.2018 wurde dem Gemeinderat empfohlen, die Grundlage für die Einrichtung eines rd. 500 m² umfassenden Bauplatzes mit einer Maximalbreite von 25 m und einer maximalen Entfernung von 15 m zum südlich verlaufenden Erschließungsweg herzustellen und entsprechend eine Abänderung des ÖRK zu beschließen. Die im südöstlichen Grundstücksbereich resultierende Fläche hätte ein Ausmaß von rd. 370 m² aufgewiesen.

Dementsprechend hat der Gemeinderat am 23.10.2018 die 1. Änderung des ÖRK beschlossen.

ln einer weiteren Anfrage (im Zuge der Auflegungsfrist) hat die Tochter der Hofbetreiber um eine Vergrößerung dieser Fläche auf ebenfalls rd. 500 m² angesucht. Als Begründung führt sie eine bessere Nutzbarkeit der Fläche (z.B. für eine Wohnbebauung) im Falle einer altersbedingten Auflösung des Hofstellenbetriebes und einer damit einhergehenden Erforderlichkeit für eine neue Wohnsituation für deren Eltern (derzeitige Hofbetreiber) an. Alternativ dazu ersucht sie um eine Erweiterung der Bautiefe von vorgesehenen 15 m im Mittel auf 18 m. Dadurch könnte der Geräteschuppen im Bestand vollständig erhalten bleiben und müsste der nördliche Teil nicht abgetragen werden.

Gemäß dem nun vorliegenden Teilungsplan soll die mittlere Bautiefe ca. 16,8 m betragen. Entsprechend dem Vorschlag 2 ist der nördliche Teil des Geräteschuppens als Abbruch vorgesehen. Zur Herstellung der Grundlage für die Wohnbebauung sowie zur Absicherung der landwirtschaftlichen Nutzung im südöstlichen Bereich ist eine Abänderung des Flächenwidmungsplanes und dafür eine Abänderung des ÖRK erforderlich.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat zuletzt am 27.5.2019 darüber beraten. Dieser hat dem Gemeinderat die 1- Änderung des ÖRK laut vorherigem Absatz empfohlen.

Antrag – Vbgm. Martin Kapferer:
Der Entwurf der 1. Änderung der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht u.a. Folgendes vor:

- Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich des Grundstückes

3339 im Ausmaß von rd. 418 m²;
- entsprechende Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche im Ausmaß von rd. 418 m²;
- Ausdehnung des Geltungsbereichs der Entwicklungssignatur W 39a auf die Erweiterungsflächen;
- Abänderung der textlichen Festlegung von W 39a in „Eine allfällige Wohnnutzung ist auf den nördlichen Bereich beschränkt. Der Fortbestand der landwirtschaftlichen Nutzungen im südlichen Bereich ist sicherzustellen“.
- Ausdehnung der Grenze unterschiedlicher Festlegung der Bebauung in Richtung Norden;

Der Gemeinderat soll daher beschließen:
- die Auflage des Entwurfes der 1. Änderung der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und
- die diesem Entwurf entsprechende 1. Änderung der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Abstimmungsergebnis:
17 Ja

4. 88. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Verhoeven/Kremser); Umwidmung des neu formierten Grundstückes Nr. 674/1 (Dornach), im Ausmaß von 570 m² von Freiland in Wohngebiet (Wiederholung Widmungsbeschluss); 70304/BBP/FWP/0540/2012

Sachverhalt:

Bezüglich des Sachverhaltes wird auf die Gemeinderatssitzung vom 23.10.2018 verwiesen. Bei dieser Sitzung wurde die gegenständliche Umwidmung beschlossen.

Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens hat sich herausgestellt, dass keine Stellungnahme der WLV vorliegt. Das Grundstück Nr. 674/1 liegt nämlich in der gelben Zone. Die nachträglich dazu eingeholte Stellungnahme der WLV fiel (ursprünglich) negativ aus, sodass das Land die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Umwidmung versagte.

Der Rechtsvertreter der Antragstellerinnen hat dagegen berufen. In mehreren Gesprächen mit der WLV konnte dargelegt werden, dass das Grundstück Nr. 674/1 unter Auflagen für eine Bebauung geeignet ist. Inzwischen liegt eine positive Stellungnahme der WLV vom 16.6.2019 vor, sodass einer Umwidmung nichts mehr im Wege steht.

Da das ursprüngliche Widmungsverfahren bereits abgeschlossen ist, ist ein neues Widmungsverfahren durchzuführen.

Der Änderungsplan und das ortsplanerische Gutachten der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Antrag – Ing. Adolf Schiener:
Der Gemeinderat der Gemeinde Axams soll beschließen, gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von der Planerin PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 22. Juli 2019, mit der Planungsnummer 304-2019-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams im Bereich des Grundstückes Nr. 674/1 KG 81104 Axams (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams vor:

Umwidmung
Grundstück 674/1 KG 81104 Axams

rund 527 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 44 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:
17 Ja

5. 95. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Oberbichler); Widmungsanpassung im Bereich des Grundstückes Nr. 3027/2 (Pafnitz 60) zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung; AA/53994/2019

Sachverhalt:

Im Zuge der Ausarbeitung des Bebauungsplanes (siehe auch Punkt 18 dieser Sitzung) hat sich herausgestellt, dass das Grundstück Nr. 3027/2 keine einheitliche Widmung aufweist. Der Raumplaner empfiehlt daher, eine Widmungsanpassung vorzunehmen (= Umwidmung einer 12 m² großen Freilandfläche in Wohngebiet).

Aufgrund der Geringfügigkeit wurde die Sache nicht dem Bau- und Raumordnungsausschuss vorgelegt.

Der Änderungsplan und das ortsplanerische Gutachten der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Antrag – Vbgm. Martin Kapferer:
Der Gemeinderat der Gemeinde Axams soll beschließen, gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von der Planerin PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 09. Juli 2019, mit der Planungsnummer 304-2019-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams im Bereich des Grundstückes Nr. 3027/2 KG 81104 Axams (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams vor:

Umwidmung
Grundstück 3027/2 KG 81104 Axams

rund 12 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:
17 Ja

6. 96. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Schuchter); Widmungsanpassung im Bereich des Grundstückes Nr. 1128/4 (Föhrenweg) zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung; AA/53995/2019

Sachverhalt:

Anlass für die beantragte Widmungsänderung ist die Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung für das Grundstück Nr. Gp 1128/4 (= Umwidmung einer 17 m² großen Freilandfläche in Wohngebiet).

Hintergrund für die vorliegende, nicht einheitliche Bauplatzwidmung ist ein durchgeführter Flächentausch mit der Gemeinde im Jahre 2007, im Zuge dessen an der Südseite des Grundstückes ein Teil zur Straßenverbreiterung gegen dieselbe Fläche an der Nordseite getauscht wurde, eine Anpassung der Widmungsgrenzen jedoch bisher nicht vorgenommen wurde.

Aufgrund der Geringfügigkeit wurde die Sache nicht dem Bau- und Raumordnungsausschuss vorgelegt.

Der Änderungsplan und das ortsplanerische Gutachten der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Antrag – Vbgm. Martin Kapferer:
Der Gemeinderat der Gemeinde Axams soll beschließen, gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von der Planerin PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 09. Juli 2019, mit der Planungsnummer 304-2019-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams im Bereich des Grundstückes Nr. 1128/4 KG 81104 Axams (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams vor:

Umwidmung
Grundstück 1128/4 KG 81104 Axams

rund 17 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:
17 Ja

7. 97. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Ladstätter/Raiffeisen Realitäten Betreuungs GmbH);
Rückwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1233/3 (Kristen 12a) von Wohngebiet in Freiland zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung;
AA/53124/2019

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Nr. 1233/3 soll das bestehende Wohnhaus ausgebaut oder abgebrochen und ein neues Wohnhaus errichtet werden. Dieses Grundstück befindet sich teilweise im Freiland und teilweise im Bauland. Für die Realisierung des Bauvorhabens ist eine einheitliche Bauplatzwidmung erforderlich.

Eine Baulandwidmung im Bereich des ausgedehnten Freilandstreifens im Bereich der steilen Hangflächen in Kristen ist raumplanungsfachlich nicht vertretbar und würde in klarem Widerspruch zu den Festlegungen im Örtlichen Raumordnungskonzept stehen. Eine Abtrennung des südlichen, bereits als Bauland gewidmeten Teils ist insofern nicht möglich, da für die Erschließung des im Freiland bestehenden Gebäudes die Errichtung eines Schrägaufzuges geplant ist, dessen bauliches Fundament die Widmungsgrenze und bei einer Teilung die Grundgrenze überschreiten würde. Eine Überbauung von Grundgrenzen mit baulichen Anlagen ist aber nur unter den in § 4 Abs. 3 TBO 2018 genannten Voraussetzungen zulässig, die im gegenständlichen Fall nicht gegeben sind und auch nicht hergestellt werden können.

Daher bietet sich die Freilandwidmung des schmalen, für eine eigenständige Bebauung ohnehin nicht geeigneten Grundstreifens an, sodass dann eine einheitliche Widmung als Freiland gegeben ist und die Bestimmungen des § 42 b TROG 2016 zur Wiederrichtung von Gebäuden im Freiland genutzt werden können. Auf der bisher als Bauland gewidmeten Teilfläche kann künftig auch eine Garage als Nebengebäude zum im Freiland befindlichen Hauptgebäude errichtet werden.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat am 27.5.2019 darüber beraten. Dem Gemeinderat wurde empfohlen – nach Abklärung der grundbücherlichen Eigentumsverhältnisse – die im Sachverhalt angeführte Rückwidmung vorzunehmen.

Hinweis:
Die Eigentumsverhältnisse sind jedoch geklärt. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Innsbruck vom 7.9.2018 wurde der Raiffeisen Realitäten Betreuung Tirol GesmbH rechtskräftig der Zuschlag für die EZ 813, inneliegend das Grundstück Nr. 1233/3, erteilt.

Der Änderungsplan und das ortsplanerische Gutachten der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Antrag – Vbgm. Martin Kapferer:
Der Gemeinderat der Gemeinde Axams soll beschließen, gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von der Planerin PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 11. Juli 2019, mit der Planungsnummer 304-2019-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams im Bereich des Grundstückes Nr. 1233/3 KG 81104 Axams (zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams vor:

Umwidmung
Grundstück 1233/3 KG 81104 Axams

rund 257 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.
Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:
17 Ja

8. 98. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Pfarre); Umwidmung des Grundstückes Nr. 2413/4 (Lizumstraße 8) in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau gem. § 52a TROG 2016; AA/53104/2019

Sachverhalt:

Die röm.-kath. Pfarrkirche St. Johannes der Täufer in Axams ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes 2413/4 mit einem Flächenausmaß von 1.441 m². Dieses Grundstück ist zurzeit als Sonderfläche Kindergarten gewidmet und soll auf Wunsch der Pfarre Axams in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau gem. § 52a TROG 2016 umgewidmet werden.

Die Pfarre Axams plant auf dem besagten Grundstück die Errichtung des Projektes „Wohnen für alt und Jung in Axams – WAJA“. Das ehemalige Pfarrkindergartenareal soll somit einer sozialen Wohnnutzung (16 Wohnungen mit Tiefgarage) zugeführt werden. Dazu wird dem gemeinnützigen Bauträger NHT ein Baurecht einverleibt. Geplant sind 2- und 3-Zimmerwohnungen, das Recht der Wohnungsvergabe muss zwischen Pfarre und Gemeinde noch vereinbart werden. Die Umsetzung soll im Rahmen der Richtlinien der Wohnbauförderung erfolgen. Die künftigen Bewohner müssen diesen Richtlinien entsprechen. Die Pfarre denkt an eine Durchmischung von älteren Mietern und Starterwohnungen.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat am 27.5.2019 darüber beraten. Dem Gemeinderat wurde dabei die besagte Umwidmung empfohlen, jedoch vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates zur Vergaberegelung.

Der Änderungsplan und das ortsplanerische Gutachten der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Beratung:

Aus der kurz geführten Diskussion ergibt sich für den Gemeinderat, dass noch manche Unklarheiten herrschen (z.B. Dichte, Vergabekriterien) und die Angelegenheit daher nochmals in den entsprechenden Ausschüssen beraten werden soll. Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher ergänzt dazu noch, dass man vielleicht die Richtlinien der Vergabekriterien, mit dem Zusatzwunsch der Pfarre entsprechend, nur für die Lizumstraße ändert. Auch die Pfarre sollte die Möglichkeit haben – sie stellt ja das Grundstück zur Verfügung – in Absprache mit der Gemeinde die eine oder andere Wohnung für den Sprengel zu vergeben. Wenn es mehrere Punkte noch zu besprechen gibt, die im Gemeindevorstand, Bau- und Raumordnungsausschuss sowie Sozialausschuss zu behandeln sind, spricht sich auch die grüne Fraktion dafür aus, diesen Punkt von der Tagesordnung zu nehmen.

Antrag – Vbgm. Martin Kapferer:
Der gegenständliche Tagesordnungspunkt 8 (Umwidmung Pfarre) sowie der Tagesordnungspunkt 15 (Bebauungsplan Pfarre) soll abgesetzt werden. Beide Verhandlungsgegenstände sollen nochmals in den entsprechenden Ausschüssen vorberaten werden und dann dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:
17 Ja

9. 99. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Beiler); Umwidmung des neu gebildeten Grundstückes Nr. 3339/2 von Freiland in Wohngebiet und Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 3339/1 von Freiland in Sonderfläche gem. § 47 TROG 2016; AA/45780/2018

Sachverhalt:

Bezüglich des Sachverhaltes wird auf Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung verwiesen.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat zuletzt am 27.5.2019 darüber beraten. Dieser hat dem Gemeinderat folgende Flächenwidmungsplanänderung empfohlen:

- Umwidmung des neu gebildeten Grundstückes Nr. 3339/2 im Ausmaß von 500 m² von Freiland in Wohngebiet und
- Umwidmung einer 410 m² großen Teilfläche des neu gebildeten Grundstückes Nr. 3339/1 von Freiland in Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gem. § 47 TROG 2016.

Der Änderungsplan und das ortsplanerische Gutachten der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Antrag – Vbgm. Martin Kapferer:
Der Gemeinderat der Gemeinde Axams soll beschließen, gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von der Planerin PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 09. Juli 2019, mit der Planungsnummer 304-2019-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams im Bereich des Grundstückes Nr. 3339 KG 81104 Axams (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.
Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams vor:

Umwidmung
Grundstück 3339 KG 81104 Axams

rund 500 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 410 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Geräteschuppen mit Nebenanlagen

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:
17 Ja

10. 100. Änderung des Flächenwidmungsplanes und Zustimmung zu einem flächengleichen Grundstückstausch (GGAG/Gemeinde); Widmungsanpassung aufgrund einer Grenzbereinigung im Bereich der Grundstücke Nr. 2493/12 und Nr. 3441 zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung; AA/54162/2019 und AA/43362/2017

Sachverhalt:

Die GGAG Axams und die Gemeinde Axams beabsichtigen, im Bereich des Grundstückes Nr. 2493/12 und Nr. 3441 („Schlachtl“) eine Grenzbereinigung durchzuführen. Es

ist hierzu ein flächengleicher Tausch im Ausmaß von 5 m² entlang der Olympiastraße (Hoadlstraße) vorgesehen.

Das Grundstück Nr. 2493/12 weist derzeit im Bestand drei Widmungen auf:

- Sonderfläche „Materiallagerplatz für den Eigenbedarf der Agrargemeinschaft Axams“ gem. § 43 Abs. 1a TROG 2016 im Norden,
- Sonderfläche „Schlachthaus“ gem. § 43 Abs. 1a TROG 2016 im mittleren Bereich und
- Freiland gem. § 41 TROG 2016 im Süden.

Seitens der GGAG Axams und der Gemeinde Axams ist nunmehr die Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2018 vorgesehen. Die Grenzbereinigung/Widmungsanpassung ist nämlich für die Realisierung des Bauvorhabens „Überdachung Kühlzelle“ erforderlich.

Zur Umsetzung des Vorhabens ist daher eine Überführung der beiden bestehenden Sonderflächen in eine Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2016 unter Berücksichtigung des Grundtausches geplant. In diesem Zuge soll weiters der Freilandbereich im Süden des Grundstückes Nr. 2493/12 in die Sonderfläche Schlachthaus umgewidmet werden.

Der Gemeindevorstand hat am 31.10.2017 darüber beraten. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, dem Grundstückstausch zuzustimmen.

Hinweis:
Inzwischen liegt ein Vermessungsplan mit einem flächengleichen Tausch vor. Ursprünglich war ein Flächentausch mit einer Differenz von 1 m² besprochen worden.

Nr. Teilfläche	Ausmaß Teilfläche	aus Grundstück Nr.	zur Grundstück Nr.
1	5 m²	Nr. 3441 (Gemeinde)	Nr. 2493/2 (GGAG)
2	5 m²	Nr. 2493/2 (GGAG)	Nr. 3441 (Gemeinde)
Differenz	0 m²		

Der Änderungsplan und das ortsplanerische Gutachten der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Beratung:

Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher hat in dieser Sache schon einige Male angemerkt, dass die Schlachtabfälle ausnahmslos in der Kühlzelle zu lagern sind. Sollte eine Überdachung angebracht werden, heißt das nicht, dass die Abfälle außerhalb der Kühlzelle gelagert werden dürfen. Sylvia Hörtnagl bittet – bei allem Respekt vor der bäuerlichen Interessensgemeinschaft – dass im Sinne der Anrainer die Hygienevorschriften einzuhalten sind und die gegenständlichen Änderungen keine Ausweitung der Nutzflächen darstellen.

Antrag – Vbgm. Martin Kapferer:

Dem im Sachverhalt angeführten flächengleichen Grundstückstausch soll zugestimmt werden.

Weiters soll der Gemeinderat der Gemeinde Axams beschließen, gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von der Planerin PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 23. Juli 2019, mit der Planungsnummer 304-2019-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams im Bereich der Grundstücke Nr. 3441 und 2493/12 KG 81104 Axams (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams vor:

Umwidmung
Grundstück 2493/12 KG 81104 Axams

rund 5 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schlachthaus
in
Freiland § 41

sowie

rund 452 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schlachthaus
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6

sowie

rund 276 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Materiallagerplatz für den Eigenbedarf der Agrargemeinschaft Axams
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6

sowie

rund 19 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 452 m²
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schlachthaus

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 19 m²
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schlachthaus

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 21 m²
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schlachthaus

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 255 m²
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Materiallagerplatz für den Eigenbedarf der Agrargemeinschaft Axams

weiters Grundstück 3441 KG 81104 Axams

rund 5 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 5 m²
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schlachthaus

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:
17 Ja

11. 101. Änderung des Flächenwidmungsplanes (slw/Bucher);
Widmungsanpassung im Bereich des Grundstückes Nr. 44 (Sylvester-Jordan-Straße 8) zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung;
AA/54164/2019

Sachverhalt:

Anlass für die beantragte Widmungsanpassung im Ausmaß von 102 m² (Umwidmung von Verkehrsfläche in landwirtschaftliches Mischgebiet) ist ein auf dem Grundstück Nr. 44 geplantes Bauvorhaben bzw. die dafür erforderliche Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2018.

Die slw Soziale Dienste GmbH plant nämlich die Errichtung einer Tagesstruktur auf dem besagten Grundstück. Dazu soll das Erdgeschoß des bestehenden Stallgebäudes umgebaut werden.

Aufgrund der Geringfügigkeit (nur Widmungsanpassung zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung) wurde die Sache nicht dem Bau- und Raumordnungsausschuss vorgelegt.

Der Änderungsplan und das ortsplanerische Gutachten der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Antrag – Vbgm Martin Kapferer:
Der Gemeinderat der Gemeinde Axams soll beschließen, gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von der Planerin PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 22. Juli 2019, mit der Planungsnummer 304-2019-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams im Bereich des Grundstückes Nr. 44 KG 81104 Axams (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams vor:

Umwidmung
Grundstück 44 KG 81104 Axams

rund 102 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:
17 Ja

12. Erlassung des Bebauungsplanes B1.6A (Altersheimverband Westl. Mittelgebirge); Festlegung von Bebauungsregeln für das Grundstück Nr. 2093 (Sylvester-Jordan-Straße 31);
AA/54325/2019

Sachverhalt:

Zur Qualitätsverbesserung plant der Altersheimverband Westliches Mittelgebirge im nördlichen Bereich des bestehenden Hauses Sebastian einen Zubau im 1. und 2. OG (Umbau von 2 Doppelzimmer zu 4 Einzelzimmer).

Da sich der geplante Zubau über die im bisherigen Bebauungsplan festgelegte Baufluchtlinie hinaus erstreckt, ist die Neuerlassung eines Bebauungsplanes mit Anpassung der Baufluchtlinie erforderlich. Die übrigen Bestimmungen werden aus dem bisherigen geltenden allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan übernommen.

Aufgrund der Geringfügigkeit (nur Anpassung der Baufluchtlinie) wurde die Sache nicht dem Bau- und Raumordnungsausschuss vorgelegt.

Der Bebauungsplan und die Erläuterungen der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Antrag – Vbgm. Martin Kapferer:
Zur Ermöglichung des geplanten Bauvorhabens soll für das Grundstück Nr. 2093 ein Bebauungsplan mit verschiedenen Festlegungen erlassen werden. Der Gemeinderat soll daher beschließen:

- die Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes B1.6A und
- die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes B1.6A

Abstimmungsergebnis:
17 Ja

13. Erlassung des Bebauungsplanes B1.26 (Hepperger);
Festlegung von Bebauungsregeln für die Grundstücke Nr. 774/3 (Burglechnerstraße 40 und 40a) und Nr. 773/3 (Burglechnerstraße 38);
AA/48591/2018

Sachverhalt:

Im Bereich des Grundstückes Nr. 774/3 ist die Errichtung eines Doppelwohnhauses geplant. Es ist hierzu vorgesehen, die Grundgrenze zum Grundstück Nr. 773/3 um zwei Meter nach Südosten zu verschieben, wodurch das Grundstück ein neues Flächenausmaß von 536 m² aufweist. Es ergibt sich für das Bauvorhaben bezogen auf die neue Grundstücksgrenze eine Baumassendichte von 2,94 und eine Nutzflächendichte von 0,44.

Durch die Verschiebung der Grundgrenze kommt die Bestandsgarage auf dem Grundstück Nr. 773/3 innerhalb des Grenzabstandbereiches zu liegen. Es ist seitens des Grundeigentümers die Erweiterung der Garage bis zur Grundgrenze geplant, wobei diese zum Grundstück Nr. 774/3 die mittlere Wandhöhe von 2,80 m überschreitet. Auf der dem Grundstück Nr. 774/3 ist im Bereich des südöstlichen Grenzabstandsbereiches ebenfalls die Errichtung einer Garage vorgesehen, welche zur Gp 773/3 die mittlere Wandhöhe von 2,80 m überschreitet.

Mit der geplanten Baumaßnahme werden die im Örtlichen Raumordnungskonzept definierten max. Baudichten überschritten. Mit dem geplanten Doppelwohnhaus wird aus raumplanungsfachlicher Sicht zweckmäßiger Wohnraum für den Eigenbedarf geschaffen, womit eine Erhöhung der max. Baudichten als vertretbar erachtet wird. Gegenüber dem Erstentwurf erfolgte eine deutliche Reduktion der Baumasse.

Um die gegenständlichen Bauvorhaben – Neubau eines Doppelwohnhauses samt Garage auf der Gp 774/3 und Erweiterung der Garage auf Gp 773/3 – zu ermöglichen, ist die Erlassung eines Bebauungsplanes mit der Festlegung der gekuppelten Bauweise erforderlich, womit das Zusammenbauen der Nebengebäude an der gemeinsamen Grundgrenze zu erfolgen hat.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat zuletzt am 27.5.2019 darüber beraten. Dieser hat dem Gemeinderat empfohlen, einen auf das Projekt abgestimmten Bebauungsplan für die Grundstücke 774/3 und 773/3 zu erlassen.

Der Bebauungsplan und die Erläuterungen der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Beratung:

Carmen Auer ist aufgefallen, dass im Plan sehr große Kellerräume mit ungewöhnlicher Raumhöhe eingezeichnet sind. Sie will deshalb wissen, für welche Nutzung diese Räume vorgesehen sind. Auf Nachfrage des Bürgermeisters antworten die als Zuhörer anwesenden Bauwerber, dass für die besagten Kellerräume keine besondere Nutzung vorgesehen ist, sie sollen als gewöhnliche Lagerräume dienen.

Antrag – Vbgm. Martin Kapferer:
Zur Ermöglichung des geplanten Bauvorhabens soll für die Grundstücke Nr. 774/3 und Nr. 773/3 ein Bebauungsplan mit verschiedenen Festlegungen erlassen werden. Der Gemeinderat soll daher beschließen:

- die Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes B1.26 und
- die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes B1.26

Abstimmungsergebnis:
17 Ja

14. Erlassung des Bebauungsplanes B2.27 (Riedl); Festlegung von Bebauungsregeln für das Grundstück Nr. 193/3 (Innsbrucker Straße 33); AA/53126/2019

Sachverhalt:

Im Bereich des Bauplatzes Grundstück Nr. 193/3 war im Zusammenhang mit dem bereits errichteten Wohnhaus, das im März 2016 per Baubescheid bewilligt wurde, die Errichtung eines Carports entlang der südöstlichen Grundgrenze geplant. Dieses Carport wurde entgegen dem Baubescheid zu groß errichtet. Mit Bescheid vom 22.10.2018 wurde daher ein Beseitigungsauftrag für den gesamten überdachten Abstellplatz erlassen.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für das neue Carport wurde festgestellt, dass die Wand zum Nachbargrundstück als Brandschutzwand ausgeführt werden muss. Damit wird das Carport gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 TBO 2018 zum Gebäude bzw. Gebäudeteil, der bei der Ermittlung der Baumasse mit berücksichtigt werden muss.

Zusammen mit der Baumasse des Bestandswohnhauses ergibt sich nunmehr eine Baumasse von 1.158 m³, womit sich bezogen auf die Grundstücksfläche von 476 m² eine Baumassendichte von 2,44 errechnet. Die Nutzflächendichte wurde mit 0,48 ermittelt. Aufgrund der Überschreitung der gemäß der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes für die Dichtezone 3 vorgegebenen maximalen Wertes für die Baumassendichte von 2,1 ist zur Ermöglichung des vorliegenden Bauvorhabens die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Überschreitung der Dichtewerte gem. ÖRK ist aus fachlicher Sicht vertretbar, da zum Zeitpunkt der Bewilligung des Neubaus des Wohnhauses auf Gp 193/3 die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes mit den strengeren Dichtevorgaben noch nicht in Kraft war, in der Erstfassung des ÖRK keine Nutzflächendichte festgelegt war und sich der Umstand, dass das Carport mit einer Brandschutzwand auszustatten ist und damit die Definition eines Gebäudeteiles mit entsprechender Baumasse erfüllt, erst im aktuellen Bauverfahren herausgestellt hat.

Aus ortsplanungsfachlicher Sicht werden die Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfüllt und es werden gegen das Bauvorhaben keine Bedenken vorgebracht.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat am 27.5.2019 darüber beraten. Dieser hat dem Gemeinderat empfohlen, für das Grundstück Nr. 193/3 einen Bebauungsplan zu erlassen, der die Ausführung des geplanten Carports ermöglicht.

Der Bebauungsplan und die Erläuterungen der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Beratung:

Zu Beginn der Diskussion berichtet Bgm. Christian Abenthung von einem Schreiben des östlichen Nachbarn Hermann Winkler, welches am 26.8.2019 im Gemeindeamt eingelangt ist und auch an alle Gemeinderäte ergangen ist. Der Nachbar bittet, das derzeit nicht bewilligungsfähige Carport nicht einfach durch die Erlassung eines Bebauungsplanes zu ermöglichen bzw. bittet er, den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Dem Wunsch der Vertagung kommt Bgm. Christian Abenthung in seiner Funktion als Vorsitzender des Gemeinderates nicht nach. Er möchte den Tagesordnungspunkt behandelt haben. Anschließend erläutert Bgm. Christian Abenthung nochmals ausführlich den Sachverhalt und weist ausdrücklich daraufhin, dass mit dem vorliegenden Bebauungsplan lediglich die Baumassen- und Nutzflächendichte geregelt werden. Beides sind keine Nachbarrechte. Sämtliche Nachbarbestimmungen nach der TBO (mittlere Wandhöhe 2,80 m, nicht mehr als 50 % Verbauung der gemeinsamen Grenze) sind eingehalten. Abschließend hält Bgm. Christian Abenthung fest, dass im Jahr 2016 im Zuge des Wohnhausbaues bereits ein Carport mit einer Länge zur östlichen Grenze von ca. 7,66 m bewilligt wurde. Im Zuge des Bewilligungsverfahren wurde von der Behörde bzw. Sachverständigen übersehen, dass die Wand zum Nachbargrundstück als Brandschutzwand ausgeführt werden muss. Damit wäre das ursprünglich genehmigte Carport bereits damals ein Gebäude gemäß den Bestimmungen der TBO gewesen und bei der Berechnung der Baumasse zu berücksichtigt gewesen. Nun geht es darum, das abweichend ausgeführte Carport um ca. 1 Meter länger zu genehmigen. Das Carport hätte dann eine Länge von ca. 8,75 m zur östlichen Grenze. Dies liegt noch unterhalb der 50 % Verbauung und ist dafür deshalb keine Zustimmung des betroffenen Nachbarn erforderlich. Summa summarum ist nach Ansicht von Bgm. Christian Abenthung die geringfügige Dichteerhöhung vertretbar. Carmen Auer erinnert dieser Fall an den Fall Tanzer in Omes. Das Carport ist mit ca. 7,66 m Länge bewilligt und soll nun ca. 8,75 ausgeführt werden. Durch den Bebauungsplan soll ein Schwarzbau nachträglich saniert werden. Darin sieht Carmen Auer eine Ungleichbehandlung gegenüber allen Gemeindebürgern, die sich an die Bauordnung und Gesetze halten. Harald Nagl spricht sich klar für den Bebauungsplan aus. Nur weil der Bauwerber gezwungen wird, zum Schutz des Nachbarn eine Brandwand zu errichten und dieser Gebäudeteil dann bei der Baumassendichte zu berücksichtigen ist, ist für Harald Nagl sowieso nicht nachvollziehbar. Für Bgm. Christian Abenthung sind die beiden Fälle, wie Carmen Auer meint, nicht ganz vergleichbar. Beim Fall Tanzer ist es um die Unterschreitung von Mindestabständen gegangen und waren daher Nachbarrechte betroffen. Beim gegenständlichen Fall geht es rein um Dichtefestlegungen, die – wie bereits ausgeführt – kein Nachbarrecht darstellen. Hätte Hansjörg Riedl 2016 um ein Carport mit 8,75 m Länge zur östlichen Grenze angesucht, wäre es damals auch so bewilligt worden, beendet Bgm. Christian Abenthung die etwas hitzige Diskussion.

Antrag – Vbgm. Martin Kapferer:
Zur Ermöglichung des geplanten Bauvorhabens soll für das Grundstück Nr. 193/3 ein Bebauungsplan mit verschiedenen Festlegungen erlassen werden.

Der Gemeinderat soll daher beschließen:

- die Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes B2.27 und
- die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes B2.27

Abstimmungsergebnis:
12 Ja
3 Nein (Ing. Karl Medwed, Mag. Andreas Schönauer, Carmen Auer)
2 Enthaltungen (Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher, Johann Zagajsek)

15. Erlassung des Bebauungsplanes B3.19 (Pfarre); Festlegung von Bebauungsregeln für das Grundstück Nr. 2413/4 (Lizumstraße 8); AA/53105/2019

Sachverhalt:

Im Bereich des Bauplatzes Grundstück Nr. 2413/4 ist die Errichtung einer Wohnanlage mit 16 wohnbaugeförderten Wohnungen geplant. Das vorliegende Architekturkonzept sieht die Errichtung eines Baukörpers vor, welcher sich der Länge nach entlang der Lizumstraße erstreckt. Er weist ein Unter- und drei oberirdische Geschoße auf, wobei das Erdgeschoß geländebedingt zum Teil vom Gelände verdeckt wird. Im Untergeschoß ist eine Tiefgarage zur Unterbringung der Pkw-Stellplätze untergebracht.
Gemäß den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖRK) können auf Grundlage der Erlassung eines Bebauungsplanes höhere Baumassendichten und Nutzflächendichten gegenüber dem ansonsten erforderlichen Dichteabschlag bei Bauvorhaben betreffend Wohngebäude über 3 Wohnungen festgelegt werden. Bei der Erlassung eines derartigen Bebauungsplanes ist neben der Berücksichtigung raumplanungsfachlicher Anforderungen wie Höhenentwicklung, Freiflächenversorgung, Besonnung etc. darauf zu achten, dass damit auch ein Beitrag zur Deckung des Wohnraumbedarfes der ortsansässigen Bevölkerung geleistet wird.

Durch die Überschreitung der laut ÖRK vorgegebenen max. Dichtewerte (BMD: statt 1,80 → 3,41 und NFD: statt 0,40 → 0,66) wird die Errichtung von Wohnungen ermöglicht, die zur Gänze wohnbaugefördert sind. Die Überschreitung der Dichtewerte laut ÖRK ist des Weiteren aufgrund der zentralen Lage und der fußläufigen Erreichbarkeit der diversen Schuleinrichtungen etc. aus fachlicher Sicht vertretbar.

Aus ortsplanungsfachlicher Sicht werden die Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfüllt und es wird gegen das Bauvorhaben keine Bedenken vorgebracht.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat am 27.5.2019 darüber beraten. Dieser hat dem Gemeinderat empfohlen, für das Grundstück Nr. 2413/4 einen auf das vorliegende Projekt abgestimmten Bebauungsplan zu erlassen, jedoch vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates zur Vergaberegelung.

Der Bebauungsplan und die Erläuterungen der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Hinweis:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt (siehe dazu Antragstellung zu Tagesordnungspunkt 8). Die grüne Fraktion verweist diesbezüglich noch auf ihre Wortmeldungen zu Tagesordnungspunkt 8.

16. Erlassung des Bebauungsplanes B5.17 (Gstraunthaler/Kirchebner); Festlegung von Bebauungsregeln für das Grundstück Nr. 558/1 (Innsbrucker Straße 44);
AA/51544/2019

Sachverhalt:

Beim Bestandsgebäude Innsbrucker Straße 44 ist nach Auflassung der Privatzimmervermietung durch Zu- und Umbaumaßnahmen die Schaffung von 7 Wohneinheiten (Wohnanlage) geplant.

Mit den geplanten Baumaßnahmen werden die im Örtlichen Raumordnungskonzept definierten max. Baudichten (BMD: statt 1,6 → 2,04 und NFD: statt 0,40 → 0,48) überschritten. Durch den geplanten Zu- und Umbau erfolgt eine zweckmäßige Nachnutzung des Bestandsgebäudes mit der Schaffung von Wohnraum in zentraler, innerörtlicher Lage. Eine Erhöhung der max. Baudichte wird daher aus raumordnungsfachlicher Sicht als vertretbar erachtet. Gegenüber dem Erstentwurf erfolgte eine deutliche Reduktion der Baumasse.
Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat am 5.3.2019 darüber beraten. Unter Einhaltung von bestimmten Bedingungen hat der Ausschuss dem Gemeinderat die Erlassung eines Bebauungsplanes zur Ermöglich des geplanten Bauvorhabens empfohlen.

Hinweis:
Der nun vorliegende 2. Planentwurf entspricht dem Beschluss des Bau- und Raumordnungsausschusses und liegt dazu auch eine positive raumplanerische Beurteilung vor.

Der Bebauungsplan und die Erläuterungen der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Beratung:

Für Carmen Auer ist der springende Punkt, dass 7 Wohnungen geplant sind, jedoch der Eigenbedarf für nur 1 Wohnung gegeben ist. Bisher hat der Gemeinderat die Ansicht vertreten, nur bei Vorliegen eines konkreten Eigenbedarfes für Einheimische höhere Dichten zuzulassen. Für Carmen Auer wäre das daher ein Abrücken von der bisherigen Vorgangsweise, dem sie nicht zustimmen kann. Ing. Adolf Schiener schließt dieser Wortmeldung an und sieht die Dichteerhöhung ähnlich kritisch. Für Harald Nagl hingegen ist die geringfügige Anhebung der Dichte beim gegenständlichen Bauvorhaben kein Problem. Es geht darum, ein bereits bestehendes, sanierungsbedürftiges Gebäude einer noch besseren Verbauung und Nutzung zuzuführen. Bei einer BMD-Überschreitung ermöglichen wir den Bau über den Eigenbedarf hinaus, sagt Vbgm. Gabriele Kapferer-

Pittracher. Innerhalb der Einhaltung der BMD sollte es kein Problem sein, mehrere Wohnungen zu errichten. Dazu verweist Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher auch auf die regelmäßigen Feststellungen durch den Bürgermeister, sprich je mehr Wohnungen, desto mehr Zuwachs, desto mehr Probleme für die Infrastruktur der Gemeinde. Aus der anschließenden Diskussion ergibt sich, dass beim gegenständlichen Bauprojekt keine Einigkeit im Gemeinderat herrscht. Daher beendet Bgm. Christian Abenthung die Diskussion mit nachstehendem Antrag.

Antrag – Bgm. Christian Abenthung:
Der gegenständliche Verhandlungsgegenstand soll von der Tagesordnung genommen werden und zur nochmaligen Beratung dem Bau- und Raumordnungsausschuss zugewiesen werden.

Abstimmungsergebnis:
13 Ja
4 Nein (Michael Kirchmair, Marco Rupprich, Alexander Happ und Harald Nagl)

Hinweis:
Fraktionsführer Michael Kirchmair (PRO Axams) möchte festgehalten haben, dass für seine Fraktion der Eigenbedarf für Einheimische schon gegeben ist und sich seine Fraktion für die Bebauungsplanerlassung ausgesprochen hätte. Deshalb hat seine Fraktion auch gegen die Absetzung des Tagesordnungspunktes gestimmt.

17. Erlassung der 2. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes B7.5/E1 (Neue Heimat Tirol); Anpassung von bereits beschlossenen Festlegungen für eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2640/6 (leistbares Wohnen Pafnitz); AA/50043/2018

Sachverhalt:

Derzeit wird die Detailplanung für den zweiten Bauabschnitt im westlichen Bereich des Grundstückes Nr. 2640/6 ausgearbeitet (2 Wohnhäuser mit zusammen 24 Wohnungen und einer Tiefgarage für 42 Parkplätze). Im Untergeschoß UG2 ist neben den Kellerräumen die Unterbringung einer Tiefgarage für die erforderlichen Pkw-Stellplätze vorgesehen. Diese soll im Zuge des zweiten Bauabschnittes gegenüber der bisherigen Planung im Bereich des Hauses D weiter in Richtung Norden erweitert werden, womit diese über die darüber liegenden Geschoße vorkragt. Im Bereich des Hauses E ist im Norden an die Tiefgarage der Anbau eines Lüftungsraumes vorgesehen.

Zwar liegen die betreffenden Gebäudeerweiterungen im 2. UG, es ist dennoch die Anhebung des obersten Gebäudepunktes in den betreffenden Bereichen erforderlich. Es erfolgt jedoch keine Erhöhung des bisherigen Geländeniveaus. Es ist somit eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes B7.5/E1 erforderlich. Aus fachlicher Sicht bestehen gegen das geplante Bauvorhaben keine Einwände.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat am 22.11.2018 darüber beraten. Dieser hat dem Gemeinderat empfohlen, den für das Grundstück Nr. 2640/6 bereits bestehenden Bebauungsplan entsprechend dem vorher angeführten Sachverhalt abzuändern.

Der Bebauungsplan und die Erläuterungen der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Beratung:

Auf Nachfrage von Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher, ob die Garage näher an die bestehenden Häuser gerückt wird und dies die Anrainer wissen, teilt Bgm. Christian Abenthung mit, dass es sich bei der gegenständlichen Bebauungsplanänderung nur um die Höhenfestlegung der nordseitigen Tiefgarage handelt. Die Höhenlage der Wohnhäuser sind davon nicht betroffen. Die Wohnhäuser werden also nicht höher und auch nicht näher zu den angrenzenden Nachbarn gebaut, als ursprünglich bewilligt. Die Anrainer wissen über die gegenständlich Bebauungsplanänderung nicht Bescheid, haben am im Rahmen der Auflagefrist die Möglichkeit, eine Stellungnahme dazu abzugeben. Harald Nagl möchte Folgendes protokolliert haben: Dem Gebäudekomplex haben wir dem Grunde nach schon nie zugestimmt (falscher Standort, unpassende Architektur, etc.). Das negative Bild in der Landschaft ist bereits von Weitem schon deutlich von jedermann erkennbar. Eine Verunstaltung dieses Ortsteiles passt auch in das Bild des verantwortungslosen Umganges mit der Raumordnung vergangener Jahre. Für uns als Freiheitliche und soziale Heimatpartei sind solche Eingriffe in die Landschaft nicht tragbar. Die Auswirkungen dieser Erweiterungen sind mangels Vorliegens von Detailunterlagen nicht beurteilbar. Deshalb enthält sich die FPÖ – Axams ihrer Stimme.

Antrag – Bgm. Christian Abenthung:
Zur Ermöglichung des geplanten Bauvorhabens soll für das Grundstück Nr. 2640/6 der bereits bestehende Bebauungsplan geändert werden. Der Gemeinderat soll daher beschließen:

- die Auflage des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes B7.5/E1 und
- die dem Entwurf entsprechende Erlassung des 2. Entwurfes des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes B2.27

Abstimmungsergebnis:
15 Ja
2 Enthaltungen (FPÖ – Axams)

18. Erlassung des Bebauungsplanes B7.6 (Oberbichler); Festlegung von Bebauungsregeln für das Grundstück Nr. 3027/2 (Pafnitz 60); AA/53139/2019

Sachverhalt:

Im Bereich des bestehenden Einfamilienwohnhauses auf Grundstück Nr. 3027/2 sind Zu- und Umbaumaßnahmen vorgesehen, welche die Errichtung einer zusätzlichen Wohneinheit vorsehen. Hierzu soll das Wohnhaus um ein weiteres Wohngeschoß aufgestockt werden. An der Südwestseite werden Balkon, an der Südost- und Nordseite des Gebäudes Außentreppen errichtet. Das Gebäude wird künftig mit einem asymmetrischen, leicht geneigten Satteldach abgedeckt.

Darüber hinaus soll im nördlichen Bereich anschließend ein Carport errichtet werden. Bedingt durch die Aufstockung des Hauptgebäudes werden in Richtung Nordwesten die gesetzlichen Grenzabstände unterschritten. Da die steilen Hangflächen Richtung Nordwesten auch künftig nicht als Bauland gewidmet werden und unverbaut bleiben sollen, ist zur Ermöglichung des Bauvorhabens die Festlegung einer Höhenlage vorgesehen.

Durch die Beschränkung der max. oberen Wandabschlüsse in Richtung Nordosten und Südwesten wird das Gebäude höhenmäßig zusätzlich fixiert, sodass zum angrenzenden Grundstück Nr. 3027/3 jedenfalls die Mindestgrenzabstände lt. TBO ohne Höhenlage eingehalten werden.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat am 27.5.2019 darüber beraten. Dieser hat dem Gemeinderat empfohlen, für das Grundstück Nr. 2413/4 einen auf das vorliegende Projekt abgestimmten Bebauungsplan zu erlassen.

Der Bebauungsplan und die Erläuterungen der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Antrag – Vbgm. Martin Kapferer:
Zur Ermöglichung des geplanten Bauvorhabens soll für das Grundstück Nr. 3027/2 ein Bebauungsplan mit verschiedenen Festlegungen erlassen werden. Der Gemeinderat soll daher beschließen:

- die Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes B7.6 und
- die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes B7.6

Abstimmungsergebnis:
16 Ja
1 Enthaltung (Josef Holzknecht)

Hinweis:
Josef Holzknecht hat sich enthalten, weil für ihn die Sache mit dem Servitut noch nicht endgültig geklärt ist (siehe dazu auch Tagesordnungspunk 5).

19. Projekt Entwässerung Kalchgruben;
a) Darlehensvergabe – AA/52485/2019
b) Vergabe der Baumeisterarbeiten – AA/52488/2019

Sachverhalt:

zu a):

Bezüglich des Sachverhaltes wird auf die Gemeinderatssitzung vom 7.5.2019 verwiesen. Dabei wurde folgender Beschluss gefasst:

Mit jenen drei Banken, die ein Angebot abgegeben haben, soll nachverhandelt werden. Damit die Angebote vergleichbar sind, sollen alle drei Banken ohne Anwendung der Negativklausel anbieten. Zusätzlich zur ersten Finanzierungsausschreibung soll von diesen drei Banken noch ein Angebot für ein Darlehen mit einem Fixzinssatz für die ersten 15 Jahre eingeholt werden. Alle drei Banken haben neue Angebote gelegt. Sowohl die ursprünglichen als auch die neuen Angebote liegen dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

Zusammenfassung der neuen Angebote:

Hypo Tirol Bank	6-Monats-Euribor +0,57 % Aufschlag, Mindestzinssatz 0,232 p.a.
	Variante: 6-Monats-Euribor (mind. 0,00 %) +0,37 % Aufschlag
	0,78 % Fixzins auf 15 Jahre
Raiffeisenbank Westliches Mittelgebirge	6-Monats-Euribor +0,75 % Aufschlag, derzeit 0,408 %
	0,80 % Fixzins auf 15 Jahre
Tiroler Sparkasse	6-Monats-Euribor (mind. 0,00 %) +0,43 % Aufschlag
	0,65 % Fixzins auf 15 Jahre

Beratung:

Bgm. Christian Abenthung erklärt, dass die Sparkasse generell den Negativzins nicht weitergibt und nur mit einem Mindestindikator anbietet. Daher entspricht dieses Angebot unter Verweis auf den von Fraktion ZUKUNFT AXAMS – DIE GRÜNEN am 20.2.2018 eingebrachten Antrag nicht den Gemeindekriterien. Weiters informiert Bgm. Christian Abenthung, dass die Hypo Tirol Bank ihr zweites Angebot knapp vor der Sitzung freiwillig noch einmal nachgebessert hat, ohne dass die Gemeinde dazu aufgefordert hat. Das Angebot ist sehr gut, allerdings entspricht es nicht der Ausschreibung und ist an bestimmte Bedingungen geknüpft. Daher scheidet für Bgm. Christian Abenthung das dritte Angebot der Hypo Tirol Bank aus. Dennoch wollte er den Gemeinderat darüber in Kenntnis setzen. Bei Darlehensvergaben sind für den Bürgermeister die gesetzlichen Vorschriften von Bedeutung. So unterliegen Darlehensaufnahmen – im Gegensatz zu der Vergabe der Gewerke für das gegenständliche Projekt – nicht dem Bundesvergabegesetz und müssten gar nicht ausgeschrieben werden. Die Gemeinde kann Darlehen sozusagen autonom vergeben. Dazu wurde eine Rechtsauskunft bei der Juristin der GemNova eingeholt. Bgm. Christian Abenthung macht daher keinen Hehl daraus, dass er sich für die Vergabe an die ortsansässige Raiffeisenbank ausspricht, obwohl sie nicht Billigstbieterin ist. Allerdings bietet die Raiffeisenbank über 20 Arbeitsplätze im Ort und ist der zweithöchste Kommunalsteuerzahler in unserer Gemeinde. Zudem leistet die Raiffeisenbank jährlich zwischen 15.000,- € und 18.000,- € Förderungen/Sponsorings an Vereine/Organisationen im Ort. Weiters erfüllt die Raiffeisenbank

eine wichtige Nahversorgungsfunktion vor allem für die ältere Gemeindebevölkerung. Es ist seine seine politische Zielsetzung, die einheimischen Betrieben bestmöglich zu fördern. Im Gegensatz zur Land- und Forstwirtschaft sind im Budget keine Wirtschaftsförderungen vorgesehen. Die einzige Möglichkeit, Wirtschaftsbetriebe zu fördern, ist, sie mit Aufträgen zu versorgen, wenn es vertretbar ist. Das wird bei anderen einheimischen Wirtschaftsbetrieben (z.B. Elektro-, Tischler- oder Schlosserarbeiten) auch so gehandhabt. Auch die Bank ist ein Wirtschaftsbetrieb und soll nicht ausgeschlossen werden. Aus diesen Überlegungen heraus ist für Bgm. Christian Abenthung eine Vergabe an die Raiffeisenbank Westliches Mittelgebirge vertretbar. Zuletzt wurde ein großes Darlehen der Sparkasse vergeben (Grundkauf Gewerbepark), nun sollte die Raiffeisen wieder zum Zug kommen. Ing. Mag. Karl Medwed und Norbert Happ schließen sich vollinhaltlich den Ausführungen des Bürgermeisters an. Carmen Auer weist darauf hin, dass auch die Hypo Tirol Bank Betriebe und Institutionen in Axams wie das slw oder RollOn Austria finanziell unterstützt. Weiters erwähnt sie, dass die jährlich von der Hypo Tirol Bank an ihren Eigentümer, das Land Tirol, ausgeschüttete Dividende in das Landesbudget fließt und so ebenfalls indirekt auch den Tiroler Gemeinde zugute kommt. Bgm. Christian Abenthung weist darauf hin, dass Carmen Auer gemäß TGO aufgrund ihrer Befangenheit zu diesem Tagesordnungspunkt auch an der Diskussion nicht teilnehmen darf und entzieht ihr deshalb das Wort. Für Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher ist mitunter ausschlagegebend bzw. rechtfertigt es für sie eine Vergabe an die Raiffeisenbank, dass nicht alle Banken wie ausgeschrieben angeboten haben. Harald Nagl sieht die Sache etwas anders. Nur weil ein Betrieb bzw. eine Bank Vereine fördert, hat er bzw. sie kein Recht darauf, Aufträge von der öffentlichen Hand teurer zu bekommen. Im Hinblick auf die Gemeindegebarung sollte eigentlich immer der Billigst- bzw. Bestbieter den Zuschlag bekommen, meint Harald Nagl.

Antrag zu a) – Bgm. Christian Abenthung:
Das ausgeschriebene Darlehen in Höhe von 930.000,- € soll laut dem Anbot vom 12.7.2019 an die Raiffeisenbank Westliches Mittelgebirge vergeben werden, und zwar zu nachstehenden Konditionen:

- Gesamtrückzahlungsbetrag: 1.010.494,70 €
- Rückzahlung: 37 halbjährliche Pauschalraten zu je 27.311,00 € per 30.6. und 31.12.
- 1. Zuzählung im August 2019 (410.000,00 €), 2. Zuzählung im April 2020 (350.000,00 €), 3. Zuzählung im April 2021 (170.000,00 €)
- Rückzahlungsbeginn: 30.6.2021
- Darlehenslaufzeit: 20 Jahre (bis 1.7.2039)
- Fixzinssatz auf 15 Jahre 0,800 % bis 31.7.2034, danach Zinsbindung variabel (6 Monats-EURIBOR, Aufschlag 0,750 %)

Abstimmungsergebnis zu a):
14 Ja
2 Nein (Mag. Andreas Schönauer, Johann Zagajsek)
Carmen Auer hat sich als Hypo-Angestellte für befangen erklärt und nicht mitgestimmt.

zu b):

Die Baumeisterarbeiten für das Projekt Entwässerung Kalchgruben wurden im einstufigen Verfahren gemäß BVergG 2018 ausgeschrieben. Die Angebotsfrist war am 9.8.2019. Die Angebotsprüfung mit Vorliegen der Vergabeempfehlung wird bis zur Sitzung vorliegen.

Beratung:

Harald Nagl möchte festgehalten haben, dass ihm die Unterlagen der Angebotsprüfung und Vergabeempfehlung nicht vorgelegen sind. Dazu erklärt Bgm. Christian Abenthung, dass diese Unterlagen erst kurz vor der Sitzung eingelangt sind. Deshalb sind sie nicht bei den Sitzungsunterlagen aufgelegen und bittet um Verständnis dafür. Das Prüfergebnis und die Vergabeempfehlung werden daher vom Bürgermeister während der Sitzung mündlich vorgetragen. Mit Abstand Billigstbieterin ist die Fa. Fröschl AG mit einer Gesamtsumme von 909.158,99 €.

Antrag zu b) – Bgm. Christian Abenthung:
Die ausgeschriebenen Baumeisterarbeiten zum Gesamtpreis von 909.158,99 € sollen – vorbehaltlich der Zustimmung durch das Amt der Tiroler Landesregierung und vorbehaltlich eines positiven Bewilligungsbescheides – an die Billigstbieterin, Fa. Fröschl AG, vergeben werden.

Abstimmungsergebnis zu b):
17 Ja

20. Personalangelegenheiten;
    a) Schülerhort – AA/36110/2016 und AA/36109/2016
    b) Bauhof – AA/12027/2014
    c) Recyclinghof – AA/52314/2019

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertraulich behandelt. Dazu wurde eine eigene Niederschrift verfasst, welche dem Gemeinderat zur Einsicht bei im Gemeindeamt aufliegt.

21. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Bgm. Christian Abenthung informiert den Gemeinderat über folgende Themen:

- Die Arbeiten zur Straßensanierung vom Bereich Parkplatz Altersheim bis hin zur Schützenkapelle (konkret bis zur Grundgrenze Landesstraße) inklusive des Gehsteiges konnten abgeschlossen werden.

- Weiters sind die Arbeiten für die Errichtung des Schutzweges im Bereich Lindenkapelle / Kindergarten Elisabethinum fertiggestellt, sodass in Kürze die Bezirksverwaltungsbehörde die Verordnung erlassen kann.

- Ebenso wurde der gesamte Vorplatz bei der Lindenkapelle saniert und auch die Fassade der Lindenkapelle erneuert (unter Auflagen des Denkmalschutzes). Es wurden auch die beiden Eingangsbereiche zum Friedhof neu gestrichen. Wie besprochen und berichtet, wird der Obst- und Gartenbauverein im nächsten Jahr auf seine Kosten eine neue Linde setzen und den nunmehr verschönerten Platz vervollständigen. Die Sanierung erfolgte aus dem Nachlass (Sparbuch) von Josef Eller.

- Die Arbeiten im Gemeindegebiet Himmelreich gehen zügig voran, sodass in Kürze die Asphaltierung durchgeführt werden kann (vermutlich am 9.9.2019). Ersatzparkplätze sind beim Freizeitzentrum vorgesehen.

- Im Bereich des Bauamtes konnten durch den großen Einsatz und der großen Expertise unseres Amtsleiters Matthias Riedl viele offene Fälle abgearbeitet werden. Alleine im September finden 18 Bauverhandlungen statt. Organisatorisch wurde u.a. geändert, dass neben dem bisherigen Sachverständigen Dr. Georg Cernusca nun mit Dipl.-Ing. Peter Maierhofer (betreut u.a. auch die Gemeinde Götzens) ein weiterer Sachverständiger für Bauvorhaben in Axams beigezogen wird. Der neue Bauamtsleiter DI Herbert Rainer wird am 1.10.2019 beginnen. Der Amtsleiter wird dann die Bauamtsangelegenheiten grundsätzlich wieder abgeben, jedoch weiterhin als Ansprechpartner und für die Einschulung des neuen Mitarbeiters zur Verfügung stehen. Der Amtsleiter wird den Anfall und den Umfang der Arbeiten im Bauamt weiter intensiv beobachten und dann wird neu entschieden, ob ein zusätzlicher Mitarbeiter (eventuell ein Sachbearbeiter) angestellt wird. Allen dürfte vielleicht noch nicht bekannt sein, dass nämlich auch unsere Verwaltungsjuristin gekündigt hat und nur mehr bis Ende August im Dienst ist.

- Neuer Eissalon in Axams: Ich habe den Gemeinderat schon mehrfach darüber informiert, dass die Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft erfolgte und rechtlich korrekt ist. Allerdings wurde gegen das Öffnungsverbot am Sonntag mehrfach verstoßen. Es wurden Anzeigen eingebracht. Die aktuelle Info der BH vom 23.8.2019 lautet: „Bezugnehmend auf Ihre Anfrage darf mitgeteilt werden, dass betreffend das Areal Innsbrucker Straße 63, der Eisverkauf des Herrn Nick Stern, vom Verfahren der Schirmbar Tyrol getrennt wurde, da es sich um zwei unterschiedliche Projektwerber handelt. Demnächst wird aufgrund der beantragten Sonntagsöffnung der Verkaufsstelle eine mündliche Verhandlung vor Ort stattfinden. Hinsichtlich der Schirmbar schaut es derzeit eher nach einer Zurückweisung des Ansuchens aus“.

- Pistenadaptierung Birgitzköpfl: Die Axamer Lizum Aufschließungs AG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Pistenadaptierung Birgitzköpfl angesucht. Die mündliche

Verhandlung fand am 8.7.2019 statt. Daran habe ich als Vertreter der Gemeinde und Norbert Happ als Substanzverwalter teilgenommen. Bei der mündlichen Verhandlung haben der Substanzverwalter und ich darauf gedrängt, dass im Zuge dieser Bescheiderteilung Maßnahmen gesetzt werden, um die Sicherheit der Bevölkerung von Axams zu erhöhen. Der Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung, DI Josef Plank, hat hierzu in der mündlichen Verhandlung Auflagen als Sachverständiger eingebracht, die eine Verbesserung der hydrologischen Gesamtlage in der Axamer Lizum nach sich ziehen wird. Dazu soll im Bescheid noch ergänzend die Auflage kommen, dass bis spätestens 31.10.2025 Retentionsmaßnahmen, die den gesamte Retentionsbedarf für das Skigebiet abdecken, im Ausmaß von mind. 75.000 m³ (beim alten Speicherteich, beim Parkplatz, beim Wilden Bach) an hydrologisch geeigneten Stellen im hinteren Einzugsgebiet des Axamerbaches vollständig umzusetzen sind. Sollten diese Retentionsmaßnahmen innerhalb einer Frist von weiteren 2 Jahren nicht umgesetzt werden, so ist die Birgitzköpfl-Abfahrt dauerhaft außer Nutzung zu stellen und mit standorttauglichen Forstgehölzen wieder aufzuforsten. Um das klarzustellen: Diese Maßnahmen werden von der Wildbach- und Lawinenverbauung nicht aufgrund der Pistenadaptierung Birgitzköpfl, sondern aufgrund der eingeholten hydrologischen Gesamtbeurteilung des gesamten Skigebietes verlangt. Für die aktuelle Pistenadaptierung Birgitzköpfl für sich alleine stellte der Sachverständige fest, dass sich damit der derzeitige Zustand nur mehr marginal verschlechtert und sich das auch nur auf die Bauphase und die ersten rund 5 bis 10 Jahre bezieht. Gestern fand eine neuerliche Besprechung vor Ort mit der Wildbach- und Lawinenverbauung, den Planern und der Fam. Singer statt. Es gab seitens der Fam. Singer zum vorgelegten Projekt – laut Bescheid bis 31.8.2019 einzugeben – beim alten Speichersee keine Zustimmung. Geplant waren Retentionsmaßnahmen im Ausmaß von mehr als 35.000 m³. Damit erfolgt die für heuer geplante Umsetzung bis auf Weiteres nicht und werden die im Bescheid vorgeschriebenen Retentionsmaßnahmen derzeit nicht umgesetzt. Somit verbleibt das im Bescheid beschriebene Risiko für Axams Dorf. Diese Situation ist für Axams sehr schwierig, respektive müssen wir im Sinne der bestmöglichen Sicherheit der Bevölkerung dringend auf eine Gesamtlösung drängen. Da werden Bund, Land, Bergbahn, Grundbesitzer und auch die Gemeinde gefordert sein. Ich habe bereits um einen Termin bei LH-Stv. Geisler und dem Leiter der Wildbach- und Lawinenverbauung, DI Gebhard Walter, gebeten – dieser findet in Kürze statt. Dabei wird auf die Gesamtsituation hinzuweisen sein. Es bedarf ein Gesamtkonzept für eine Verbesserung des hydrologischen Zustandes der gesamten Lizum, ansonsten haben wir den aktuellen Zustand, der für Axams bedenklich ist und es gibt Stillstand in der Lizum, was wiederum den Betrieb mittelfristig und langfristig in Frage stellt.

Zur Pistenadaptierung Birgitzköpfl möchte Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher Folgendes festgehalten haben:
Ich habe mir die Verhandlungsschrift sowie den Bescheid zu diesem Verfahren durchgelesen. Da geht es auch um die Grundbesitzer Singer, das betrifft ja die Gemeinde nicht. Der restliche Grundbesitzer ist der Fröschl und die GGAG. Zusammenfassend lese ich aus diesen Unterlagen heraus – bzw. hat mir das Herr DI Plank von der WLV in einem Telefonat bestätigt: Tatsache ist, dass damals, als der neue Speicherteich errichtet wurde im Jahr 2016, dem Bergbahnbetreibern bereits Auflagen vorgeschrieben wurden, die anscheinend nicht alle oder nicht ausreichend umgesetzt wurden. Aus diesem Grund hat die WLV nochmals eine allumfassende Beurteilung verlangt, was aus ihrer Sicht der Dinge in der

Axamer Lizum diesbezüglich passieren muss. Unter anderem geht es darum, dass beim Parkplatz ein Retentionsbecken gebaut werden muss. In dieser Sache hatte ich auch Kontakt mit dem Bürgermeister und meine Sicht der Dinge dargestellt. Was mich dabei am meisten gestört hat, ist, wo steht „Ein gemeinsames Entwässerungsprojekt begrüßt/befürwortet der Bürgermeister“. Das mag schon sein. Ich frage mich aber, was das dann für eine finanzielle Belastung für die Gemeinde Axams ist. Darum geht es mir. Ohne, dass die Gemeinde etwas dafür kann, dass in den letzten Jahren in der Axamer Lizum aufgrund von Pisten- und Wegbauten usw. im Hinblick auf die Entwässerung nichts passiert ist. Nicht, dass es so ausschaut, dass ich gegen die Pistenadaptierung Birgitzköpfl bin. Da ich aus den Unterlagen ein gewisses Risiko für Axams Dorf herausgelesen habe, habe ich den Bürgermeister darauf aufmerksam gemacht, dass die Gemeinde Axams abgesichert ist, ohne dass der Gemeinde Kosten entstehen bzw. wenn nur so gering wie möglich.

- Am 9.4.2019 fand eine Heimeinschau im Haus Sebastian durch die Aufsichtsbehörde statt. Über das Ergebnis habe ich die Verbandsversammlung des Altersheimverbandes Westliches Mittelgebirge in der letzten Sitzung ausführlich informiert. Zusammengefasst wird dem Haus Sebastian ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt. Es gab im Wesentlichen in der Pflege nur Empfehlungen; bedenklich und für mich auch unverständlich war, dass im Bereich Brandschutz bei der vorangegangenen Heimeinschau keine Mängel festgestellt wurden und bei der heurigen einige (wie beispielsweise die Fluchttreppe Ausgang Nord, Brandschutzplan, Brandschutztüren etc.), obwohl seit der Heimeröffnung 2003 keine baulichen Änderungen erfolgt sind.

- Gesundheits- und Sozialsprengel westliches Mittelgebirge: Der Rechnungsabschluss 2018 wurde bei der Generalversammlung am 8.5.2019 einstimmig beschlossen. Ergebnis: Erträge 1.209.497,56; Aufwendungen 1.218.763,13 = Bilanzverlust 9.265,57; Der Guthabenstand der Barkasse, aller Konten und Sparbücher beläuft sich auf 60.782,12 €.
  Der Sozialsprengel betreut ein Gebiet mit 17.221 Einwohner (Stand per 31.12.2018). Der Gesamtpersonalstand beträgt 39 Personen, dabei 20,16 Vollzeit. Insgesamt sind 16 ehrenamtlich tätig.
  Es gibt 4 sprengeleigene Fahrzeuge. Damit wurden 2018 49.020 km gefahren und 90.981 km mit Privatfahrzeugen der Pfleger.
  Geleistet wurden: Hauskrankenpflege 7.498,39 Std., Medizinische Hauskrankenpflege 1.727.86 Std., Integrative Palliativpflege 58,94 Std., Pflege gesamt 285,19 Std.; Heimhilfe 5.758,26 Std., Hauswirtschaftsdienst 2.459,58 Std., Gesamt 8.206,93 Std., Familienhilfe 245,39 Std., Gesamtsunden beim Klienten 18.142,04 Std.;
  Interessant ist auch die Verteilung der Klienten auf die 6 Sprengelgemeinden: Axams 124, Birgitz 23, Götzens 79, Grinzens 31, Mutters 58, Natters 38, Auswärts 1;
  Essen auf Rändern: Ausgelieferte Essen-auf-Rädern-Menüs (werden im Haus Sebastian gekocht): 12.795 Menüs. Ein 3-gängiges Menü kostete 8,75 Euro, wobei hier die Lieferung, das Menü-Mobil-Geschirr und die Induktionsplatte inkludiert sind). Der Aufwand hierfür in Stunden im Jahr 2018: 1.037,84 Stunden durch Mitarbeiter und 245 Stunden durch Ehrenamtliche.

Sehr gut entwickelt sich auch die Tagespflege „Auszeit“ im Altersheim Natters, welche vom Sozialsprengel westliches Mittelgebirge betrieben wird. Von September (Eröffnung) bis Dezember 2018 wurden 20 Tagesgäste betreut; davon 8 aus Axams, 4 aus Götzens, 4 aus Grinzens, 2 aus Mutters, 2 aus Natters und 0 aus Birgitz. Die Auslastung der 8 Tagesplätze betrug 82,6 %. Aufgrund des Strukturplan Pflege 2022 sind 12 Tagespflegeplätze für den Planungsverband westliches Mittelgebirge vorgesehen. Max. 10 Plätze können im Haus Maria in Natters untergebracht werden. Für diese zusätzlichen 2 Plätze wurde bereits der Antrag gestellt. Aufgrund der Nachfrage wurde auch ab Juni am Donnerstag zusätzlich geöffnet und eventuell noch am Dienstag.
Zusammenfassend bedanke ich mich beim Obmann Hans Payr, der GF Gabriele Schaffenrath und der Pflegeaufsicht Barbara Waldegger und dem gesamten Team für die geleistete Arbeit, die hervorragend und für unsere Region unersetzbar ist. Für mich ist das Modell Sozialsprengel das Zukunftsmodell in der Betreuung unserer älteren und pflegebedürftigen Mitbürger. Einerseits wünschen sich viele unserer älteren und pflegebedürftigen Gemeindebürger, solange wie möglich zu Hause bleiben können. Andererseits ist dieses Modell auch im Hinblick auf die steigenden Kosten für die Pflege hervorragend geeignet, um die Pflege in der Zukunft noch leistbar zu gestalten. Wir werden uns in der Zukunft schwer leisten können, immer mehr Betten in Altersheimen zu bauen.

- Axamer Lizum Aufschließungs AG – Jahresabschluss zum 31.12.2018: Die Hauptversammlung der Axamer Lizum Aufschließungs AG fand am 17.6.2019 statt. Es wurde dabei das Geschäftsjahr 2018 besprochen und der Jahresabschluss einstimmig genehmigt. Die Gesellschaft konnte im Geschäftsjahr 2017/2018 Umsatzsteigerungen erreichen, welche aber nicht zu einem positives Jahresergebnis geführt haben. Die Bemühungen der Axamer Lizum Aufschließungs AG, weiterer Umsatzsteigerungen zu lukrieren, zeigen jedoch Erfolge. Die Bilanz wird im Firmenbuch offengelegt.
  Beförderte Personen: Die Anzahl der in der Wintersaison beförderten Personen betrug 2.042.876 (Vorjahr 1.429.522).
  Ich darf festhalten, dass wir als Gemeinde und Mitgesellschafter (386.168,38 = 3,78 %) dem Betreiber der Axamer Aufschließungs AG, respektive mit den Mehrheitsgesellschaftern Ing. Eduard Fröschl (3.317.821,52), Eduard Fröschl Bauunternehmen GmbH (2.542.069,27), Ing. Franz Fröschl (2.146.744,47), Mag. Brunhilde Fröschl (1.040.852,41) von insgesamt 10.209.989,66 Grundkapital dankbar sein müssen, dass der Betrieb trotz einem seit Jahren negativen Betriebserfolg aufrecht erhält und darüber hinaus noch in die Attraktivierung (Speichersee, Beschneiungsanlagen neu, Pistenbau, …) investiert. Die weiteren Gesellschaftsbeteiligungen: Wintersport Tirol AG (599.527,50), Gemeinde Götzens (75.576,80), Gemeinde Birgitz (58.499,35), Gemeinde Grinzens (42.729,96).

- Freizeitzentrum Axams: Nach dem Ausscheiden von Martin Riedmann wurde nach einem Hearing vom Aufsichtsrat ein neuer Betriebsleiter angestellt. Auf Wunsch des Aufsichtsrates übernehme ich vorerst weiterhin die Funktionen als handelsrechtlicher und gewerberechtlicher Geschäftsführer. Ich werde diese Funktionen ehestmöglich abgeben.

Ing. Mag. Karl Medwed findet den Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ hochinteressant, auch für die Zuhörer. Da werden Themen angeschnitten, die eigentlich ausführlicher

diskutiert werden sollten. Leider fehlt dazu aber die Zeit bzw. wird dieser Tagesordnungspunkt in der Reihenfolge erst so spät behandelt. Er hätte gerne, dass der Punkt Allfälliges vorgereiht wird. Dazu verweist Bgm. Christian Abenthung auf die TGO, wonach jede Sitzung mit dem Punkt „Anträge, Anfragen, Allfälliges“ abzuschließen ist.

Ing. Mag. Karl Medwed fragt nach, warum vor dem Gemeindehaus keine Fahrradabstellanlage mehr steht. Dazu erklärt Bgm. Christian Abenthung, dass bereits eine solche angeschafft wurde und diese demnächst aufgestellt wird. Dabei wird ein Parkplatz vor dem Gemeindehaus weichen müssen.

Ing. Mag. Karl Medwed möchte den aktuellen Stand in Sachen Dorfchronisten wissen bzw. ob inzwischen ein Raum dafür gefunden werden konnte. Dazu erklärt Bgm. Christian Abenthung, dass ein Raum im Gemeindeamt zur Verfügung steht und die Vereinsgründung im Entstehen ist. Seitens der Gemeinde wurden die Voraussetzungen geschaffen. Der Ball liegt nun beim neuen Chronistenteam bzw. Kulturausschuss.

Ing. Mag. Karl Medwed möchte wissen, wie es um die Zukunft der Polytechnischen Schule in Axams steht. Dazu erklärt Bgm. Christian Abenthung, dass im heurigen Schuljahr erfreulicherweise wieder 2 Klassen gemeldet werden konnten. Es ist ein Kampf, die Poly in Axams zu halten. Im Planungsverband Westliches Mittelgebirge gibt es jedoch ein klares Bekenntnis zum Axamer Standort. Es gibt sogar Bestrebungen, auch die Gemeinden Mutters und Natters in den Poly-Schulsprengel Axams miteinzubeziehen (derzeit Innsbruck zugeordnet), um diesen Standort langfristig abzusichern.

Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher hat beobachtet, dass im Axamer Tal ein Zaun durchlagen war. Später hat sie von einem Gemeindebürger mitbekommen, dass es an der besagten Stelle einen Steinschlag gegeben hätte. Wie ist dazu der aktuelle Stand? Bgm. Christian Abenthung weiß von diesem Steinschlag. Er wurde der PI Axams gemeldet. Der betreffende Teil wurde gesperrt. Danach wurde der Steinschlag entfernt und das Axamer Tal konnte wieder freigegeben werden. Vermutlich wurde durch frühere Waldarbeiten der Boden locker und verursachte diesen Steinschlag. Hangbewegungen bzw. Hangsetzungen konnten nicht beobachtet werden.

Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher lädt im Namen des e5-Teams der Gemeinde Axams zum Mobilitätsfest am 20.9.2019 im Dorfzentrum von Axams ein. Dazu wird der Dorfkern vom Bereich Spar bis zur Bäckerei Töpfer von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr gesperrt. Es gibt zahlreiche, interessante örtliche Aussteller.

Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher informiert, dass der e5-Ausschuss beschlossen hat, 2 E-Bikes für die Gemeindebediensteten anzuschaffen. Eines davon wird auch geländetauglich sein. Die Kosten sind im Budget enthalten.

Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher informiert, dass Anfang September der Prozess für die Neuausschreibung „VVT Busverkehr für die nächsten Jahre“ startet (Evaluierung etc.). Seitens der Gemeinde wird sie bei diesem Termin vertreten sein. Alle (ob Gemeinderäte oder Gemeindebürger), die Wünsche, Anregungen, Verbesserungsvorschläge etc. haben, sollen diese der Vizebürgermeisterin bzw. dem Gemeindeamt bekannt geben. Diese werden dann gesammelt an den VVT übermittelt und im weiteren Prozess beraten/berücksichtigt.

Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher bittet um Aufklärung zur Stellenausschreibung Schulassistenz im Schulverband Westliches Mittelgebirge. Dazu erklärt Bgm. Christian Abenthung, dass in der Sonderschule ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf angemeldet ist. Seitens der Bildungsdirektion wurde dafür eine Schulassistenz vorgeschrieben. Da es sich um eine Verbandssache handelt, ist auch der Verband für die Anstellung zuständig. Dennoch wurde der Gemeinderat über diese Stellenausschreibung per E-Mail informiert, so Bgm. Christian Abenthung.

Sylvia Hörtnagl informiert, dass am 21.9.2019 die Wiedereröffnung des Jugendzentrums Axams am neuen Standort beim Freizeitzentrum Axams stattfindet und lädt alle Gemeinderäte zur offiziellen Eröffnungsfeier ein.

Carmen Auer berichtet von der Anfrage der Familie Höpfl bezüglich Stellplatzmöglichkeit für Wohnmobile beim Parkplatz Freizeitzentrum Axams. Dazu erklärt Bgm. Christian Abenthung, das diese Anfrage dem Aufsichtsrat zur Vorberatung zugewiesen wurde.

Der Schriftführer: Der Bürgermeister:

Matthias Riedl Christian Abenthung

Die Gemeinderäte: